

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Albrecht Schütte CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

**Zusatzkosten bei Stuttgart 21 wegen
bergmännischer Untertunnelung von Bäumen
und Umsiedlung von Eidechsen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Kosten, die im Rahmen des Projekts Stuttgart 21 laut aktueller Kostenschätzung zur bergmännischen Untertunnelung zum Erhalt von Bäumen, auf denen Juchtenkäfer vorhanden sind, verursacht werden?
2. Welche Kosten werden durch die Umsiedlung von Eidechsen verursacht (Gesamtkosten, Kosten je Eidechse)?
3. Wie gestaltet sich das Verfahren der Umsiedlung der Eidechsen konkret und findet eine Differenzierung nach autochthonen und allochthonen Eidechsen statt?
4. Auf Grundlage welcher Gesetze, Verordnungen und Verträge waren diese Maßnahmen notwendig?
5. Hätte sie diese Mittel zusätzlich für Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung, würde sie diese in die oben genannten Maßnahmen investieren oder andere Maßnahmen bevorzugen?

20. 10. 2016

Dr. Schütte CDU

Antwort*)

Mit Schreiben vom 17. November 2016 Nr. 3-3824.1-0-01/337 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hoch sind die Kosten, die im Rahmen des Projekts Stuttgart 21 laut aktueller Kostenschätzung zur bergmännischen Untertunnelung zum Erhalt von Bäumen, auf denen Juchtenkäfer vorhanden sind, verursacht werden?*

Die Deutsche Bahn hat dazu Bau- und Planungskosten von ca. 21 Mio. Euro mitgeteilt.

2. *Welche Kosten werden durch die Umsiedlung von Eidechsen verursacht (Gesamtkosten, Kosten je Eidechse)?*

Die Deutsche Bahn teilt dazu mit, dass Kostenabschätzungen zur Zeit nicht möglich sind. Die Kosten können je nach dem Erfordernis einer Zwischenhälterung und der Eignung von Umsiedlungsflächen bzw. dort ggf. erforderlicher baulicher Maßnahmen ganz erheblich variieren. Jedenfalls sind teilweise genannte Kosten von mehreren Tausend Euro je Eidechse Einzelfälle bzw. Extrembeispiele.

3. *Wie gestaltet sich das Verfahren der Umsiedlung der Eidechsen konkret und findet eine Differenzierung nach autochthonen und allochthonen Eidechsen statt?*

Bei der Durchführung von Bauvorhaben ist u. a. der besondere Artenschutz nach §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen, sofern Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (hierzu gehören auch Mauer- und Zauneidechse) oder europäische Vogelarten betroffen sind. Der Vorhabenträger beauftragt eine Erfassung der vorkommenden Arten sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung, in welcher die einzelnen Verbotstatbestände geprüft werden (Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot). Werden einzelne oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt, ist zu prüfen, ob deren Erfüllung durch Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen vermieden werden kann, z. B. durch Vergrämen der Eidechsen in angrenzende, unbesiedelte und geeignete Flächen. Dies zu beurteilen, ist Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde. Wenn keine solchen geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können, kann bei der zuständigen Behörde, im Regelfall die höhere Naturschutzbehörde beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. Im Falle von Stuttgart 21 ist die Ausnahmeentscheidung im Regelfall mit einer eisenbahnrechtlichen Planfeststellung oder Planänderung verbunden und damit trifft das Eisenbahn-Bundesamt die abschließende Entscheidung. Die Naturschutzbehörden des Landes sind als Träger öffentlicher Belange zur fachlichen Beurteilung aufgerufen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist das überwiegende öffentliche Interesse, die Alternativlosigkeit des Projektes bzw. der beantragten Ausführung und, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Art nicht verschlechtert. Dies zu prüfen, ist Aufgabe des Regierungspräsidiums. Ggf. können Maßnahmen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen verhindern, erforderlich werden. Für eine Differenzierung nach genetischen Herkünften besteht keine Veranlassung.

Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen, z. B. der Eidechse, können auch der Fang und die anschließende Umsiedlung der Tiere erforderlich werden. Dies ist aber nur zulässig, wenn die schonendere Vergrämung – i. d. R. dadurch, dass das Gelände „unattraktiv“ gemacht wird – nicht möglich ist. Die Tiere werden meist mit an Stöcken befestigten Nylon-Schlingen (sogenannten Eidechsen-Angeln) gefangen, einzeln in kleine Stoffsäckchen gesetzt und in ein für die An-

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

sprüche der Art optimiertes Ersatzhabitat verbracht. Ein Abfangen der Eidechsen sollte im Frühjahr vor der Eiablage durchgeführt werden und bis in den Herbst andauern. Durch das Fangen über einen gesamten Aktivitätszyklus der Tiere wird das Risiko minimiert, dass im Frühjahr nicht gefangene Tiere Eier ablegen und diese dann bei Baubeginn zerstört werden. Es ist somit abzuwarten, bis die Jungtiere geschlüpft sind und auch gefangen und umgesiedelt werden können. Weiterhin dient die längere Fangperiode der Minimierung, da nur über den Zeitraum eines gesamten Aktivitätszyklus der überwiegende Anteil an Individuen gefangen werden kann. Das Abfangen und Umsiedeln darf nur durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen und orientiert sich an allgemein in der Fachwelt anerkannten Standards.

Der Schutzstatus der streng geschützten Mauer- oder Zauneidechse umfasst die gesamte Art. Deshalb findet keine Unterscheidung zwischen autochthonen und allochthonen Unterarten statt. Gleichwohl gilt es hier wie bei allen anderen Arten die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes zu beachten. So bedarf z. B. nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG das Ausbringen gebietsfremder Tiere einer behördlichen Genehmigung.

4. Auf Grundlage welcher Gesetze, Verordnungen und Verträge waren diese Maßnahmen notwendig?

Das Artenschutzrecht ist Bundesrecht, welches sich aus dem EU-Recht der FFH-Richtlinie ableitet. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (*Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie*) dient der Umsetzung der von den EU-Mitgliedstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992). Nachdem der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil vom 10. Januar 2006 die unzureichende Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht gerügt hatte, wurde diesen Beanstandungen mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 Rechnung getragen (die sogenannte „kleine Novelle“). Seine heutige Form erhielt das Artenschutzrecht durch die Novellierung im Jahr 2009 (in Kraft getreten am 1. März 2010). Da es sich um den abweichungsfesten Teil des Bundesrechts handelt, haben die Länder keinen Abweichungsspielraum.

5. Hätte sie diese Mittel zusätzlich für Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung, würde sie diese in die oben genannten Maßnahmen investieren oder andere Maßnahmen bevorzugen?

Mittel des öffentlichen Haushaltes dürfen nicht dafür verwendet werden, Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (wie z. B. die Umsiedlung von geschützten Arten), für die eine rechtliche Verpflichtung – hier nach den unter Frage 4 beschriebenen Vorschriften – des Verursachers besteht, zu finanzieren.

Der Einsatz öffentlicher Mittel für die Förderung unter Schutz stehender, gefährdeter Arten, z. B. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes solcher Arten, sowie für eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft ist unabhängig davon zur Erhaltung der biologischen Vielfalt erforderlich.

Hermann
Minister für Verkehr